



POSTULAT

Urheber	AdG/LA, durch Annick Clerc Béro, Raymond Borgeat, Emmanuel Amoos und Valentin Aymon
Gegenstand	Damit Gemeinderichter und Gerichtsschreiber als gewählte Gemeindevertreter betrachtet werden
Datum	13/11/2020
Nummer	2020.11.372

Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft besagt Folgendes: «Die Entschädigung der Gemeinderichter und der Gerichtsschreiber dieser Behörde wird vom Gemeinderat festgelegt; sie geht zu Lasten der Gemeinde». Dieser Absatz wurde am 13. September 2012 geändert und ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Problem besteht darin, dass es in den meisten Gemeinden nicht wirklich ein Reglement gibt, in dem diese Entschädigung festgelegt wird. In der Tat entschädigen zahlreiche Gemeinden ihren Richter bzw. Vizerichter auf der Grundlage der von den Konfliktparteien bezahlten Gebühren. Diese Praxis lässt zu wünschen übrig, da sie einerseits dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit widerspricht und andererseits für zahlreiche Tätigkeiten des Gemeinderichters (Beratung per Telefon oder in seinem Büro, Entscheid zur Gewährung oder Verweigerung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes usw.) keine Gebühren erhoben werden.

Gemeinderichter und Gerichtsschreiber sollten daher als das betrachtet werden, was sie sind, nämlich gewählte Gemeindevertreter, deren Entschädigung analog zu jener der Gemeinderäte geregelt werden sollte

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, das Gesetz betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft dahingehend abzuändern, dass die Entschädigung der Gemeinderichter und der Gerichtsschreiber analog zu jener der Gemeinderäte geregelt wird.